

wärtigen, als Einheimischen, welche entweder die Staatsverfassung der sächsischen Lande nicht hinlänglich kanten, oder sonst ihre Rechnung dabei nicht fanden<sup>2)</sup>, Schon manche Publicisten und Partheien versuchten es, ihn aus dem Wege zu räumen, doch führt er mit Recht immer noch die Aufschrift: *Adhuc stat.* Daher waren neue Gegner von Zeit zu Zeit gar nicht unerwartet; aber neu und unerwartet mußte ieder Sachkundige dieienigen Anfälle finden, welche neuerlich der nunmehrige Herr Hofrath Spittler zu Göttingen darauf unternahm. Man hatte bisher meistens nur gegen den weiten Umfang desselben gearbeitet, Herr Spittler suchte, durch Untergrabung des Grundes, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen, indem er dem auf die rechtmässigste Weise erworbenen Privilegio de non appellando geradezu die Exceptionem sub - et obreptionis entgegenstellte. Schwerlich ist ie ein so wichtiges Recht irgend eines Fürsten von einer blossen Privatperson, der es, dem Vorgeben nach

ches sich gleich von Anfang her nach der goldenen Bulle iederzeit gehalten) von neuem privilegirt worden. Moser von der Justizverf. 1. Th. S. 192. Der Freyherr von Cramer, in seinen Wehl. Nebenstunden 71. Th. S. 1. sagt: dem hohen Kurhause und sämtlichen herzoglich-sächsischen Häusern stehet mit besonders vorzüglichen Prarogativen das Privilegium illimitatum de non appellando zu.

2) Ludewig Erläut. der G. B. 2. Th. S. 43.